



Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1989 der Gemarkung Altenmünster; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Herr Andreas Obernöder, Mühlgrund 5, 97488 Stadtlauringen-Altenmünster, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1989 der Gemarkung Altenmünster bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage um ein Gärrestlager sowie einen Wall beantragt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.6.3.2, Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Altenmünster stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenzen von 1,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas überschritten. Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der

Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 15.10.2014
Frank, Oberregierungsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach 97497 Dingolshausen für das Haushaltsjahr 2014

I.
Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, 97497 Dingolshausen,

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.112,00 EUR** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000,00 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.125,00 € festgesetzt:

Dingolshausen	60%	6.075,00 €
Sulzheim	40%	4.050,00 €

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Dingolshausen, den 18.09.2014

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Oberer Unkenbach

gez. Zachmann, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 08.10.2014 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Rathaus der Gemeinde Dingolshausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 20.10.2014

Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer.

Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 570.235,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 277.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 356.915,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 260 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.372,75 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwanfeld, 11.08.2014

Schulverband Schwanfeld

gez. Köth, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 30.06.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 01.08.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 17.10.2014

Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112

Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell im Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst

von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de